

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 1 (1834)

Heft: 10

Artikel: Etwas über die Organisation von Milizen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91350>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

benen Schulbegriffe, kann man vielleicht bald sich angeeignet haben. Theilweise lernt sich das wirklich in Schulen, lernt sich wohl auch bei uns. Aber der Fehler ist, daß man sich so gerne dabei beruhigt, daß man vergibt, daß diese Schulen gar nichts mehr als die Vorschulen seyn können, daß man diese Militärschulen mit ihren kurzen indexartigen Cursen für die Schule des Generalstabs-Offiziers nimmt, und übersieht, daß der Generalstab seine eigentliche Schule ist.

Möge dies auch manche beruhigen, denen diese Zeilen vielleicht lebhafter als sonst vor Augen geführt haben, wie sie mit ihrem gegenwärtigen Wissen und Können den umfassenden Pflichten, die ihnen als Offizieren vom eidgenössischen Stab aufgelegt werden dürfen, und um des Vaterlandes Wohl willen aufgelegt werden sollen, nicht ganz gewachsen sind. Mögen sie bedenken, daß sie das nicht vorher seyn können, was sie erst als Offiziere des General-Quartiermeisterstabs seyn können, mögen sie statt etwa zurücktreten zu wollen, bedenken, daß man mit sicherem Grunde auf keine. Andern rechnen kann, die ihren Platz auszufüllen vermöchten: denn nur in der Einrichtung des Generalstabs selber kann diese Kraft liegen, seine Glieder ihres hohen Berufs würdig zu machen. Mögen sie vielmehr ernstlich von ihrem Platze aus nach diesem Ziele streben, und alle ihre Waffenbrüder, denen das erste Kriegsinstitut im Vaterland am Herzen liegt, sich mit ihnen zu diesem Zweck vereinigen. Es ist jetzt mehr als je dafür ein günstiger aber auch ein dringender Zeitpunkt da.

Etwas über die Organisation von Milizen.

(Stimme aus dem Canton Luzern.)

In dem gegenwärtigen Momente von Reformen, die im Bereiche des Kriegswesens vorgenommen werden sollen, und deren Ergebnisse in der Folge unserm schweizerischen Vaterland nur in so fern frommen werden, als sie sich dem höchsten Grade von Unübertrefflichkeit annähern, darf es nicht unzeitig genannt werden, daß mehrere Eidgenossen auftreten, um hierüber ihre Ansichten, wenn auch mit ungeübter Feder, bekannt zu machen; — denn in der Prüfung mannigfaltiger Meinungen wird Licht aufgehen, die Merkmale der Wahrheit werden geläutert in die Augen fallen, und das gründliche Gute, über das oberflächliche oder nur scheinbare Siegend, wird in Ueberzeugung übergehen. Man wähle dann unter dem vielen Guten das Beste.

Ein allgemeines neues Militärreglement, Centralisation in dem eidgenössischen Kriegswesen, die bis heute nicht bestand — wird, gewiß mit Recht, als nationales Zeitbedürfnis verkündet.

Fürs erste wird eine Abzählung der Bevölkerung der 22 Kantone erforderlich werden, um den Grund zu den Bestandtheilen der Bundesarmee legen zu können, und die Mannschaftsscalae für jeden einzelnen Kanton ins

Reine zu bringen. Nach dem Ausschlag dieser Abzählungen dürfte wahrscheinlich der Bestand der Auszüger der Bundesarmee wenigstens um ein Drittel vermehrt werden, und folglich jeder dieser Auszüge sich anstatt auf 33,758 auf 50,637 Mann belaufen, und so vier Armeedivisionen bilden.

Die Ausführung dieser Meinung ist vorläufig als eine Thatsache auf die Bevölkerung des Kantons Luzern begründet, der gegenwärtig 120,000 bis 121,000 Einwohner zählt, während die Bevölkerung nach der früheren Angabe zur Zeit der Mediationsbakte, von welcher Angabe her die gegenwärtige Contingentscalae abhing, nur in 80,000 Seelen bestanden haben soll. Ohne Zweifel hat die Bevölkerung in den andern Schweizer-Kantonen zu gleichem Verhältniß mit jener von Luzern zugemommen.

Dem zunächst ist es für die Bundesarmee wichtig, daß die Kantone ihre Contingente nicht nur der Anzahl der Männer nach vollständig liefern, sondern daß diese Mannschaft so viel möglich zu gleichem Alter ausgehoben werde, damit sie auch fähig sei, die Kriegsstrapazen nach ihren verschiedenen Waffen gemeinschaftlich mit andern auszuhalten. Einer Central-Aufsichtsbehörde über das Militär läge es dann ob, sich in die Organisation der Cantons-Contingente in Bezug auf vorstehende Bemerkung einzumischen, gleich wie diese Behörde sich auch von den vorschriftmäßigen Lieferungen der Kantone in Bezug des Materials zu überzeugen hat.

Es ist so wünschenswerth und erspriesslich für das Ganze, daß alle Kantone ihre Milizen auf die gleiche Weise organisirten, daß man der Hoffnung sich gern überlassen mag, dies werde geschehen, und die verschiedenen Meinungen darüber werden sich in eine große Vaterlandsansicht auflösen.

Lasset uns als Entwurf zu einer solchen Organisation einige unmaßgebliche Grundregeln vernehmen. —

1) Da der Mann bis in sein 25. Lebensjahr wachsen kann, und bevor er ausgewachsen ist, nicht zu seinen vollen Naturkräften gelangt seyn wird, so sollte keiner vor dem Antritt des 24. Jahrs unter die Auszüger berufen werden dürfen *).

2) Da ferner für Offiziere höherer Grade ein gewisses Ansehen erforderlich ist, und das Volk im allgemeinen, sei es mit — oder ohne Grund, nicht bald in junge Offiziere das Zutrauen setzt, welches Hauptleute und Stabsoffiziere in hohem Grad von ihren Untergebenen besitzen müssen, und ältere, gediente Offiziere dieses Zutrauen leichter als jene zu erwerben vermögen, so sollte in Friedenszeiten kein Subject als Hauptmann, und noch weniger als Major oder Oberst-

*) Auch das Maß der Größe der Wehrmänner im Allgemeinen sollte, nicht ohne gründliche Ursache, auf 5 französische Schuh festgesetzt werden. Es mangelt ja nicht an Leuten; die Kleinste sind zu Tambours, Andere im Innern der Kantone zu Ordonnanzen, oder selbst im Felde zu Coudreuteurs von Pferden bei dem Train, wenn sie übrigens stark sind, zu gebrauchen.

lieutenant in den eidgenössischen Dienst treten, das nicht sein 27. Lebensjahr zurückgelegt haben würde *).

3) Nicht minder wichtig, und das wechselseitige Zutrauen unter dem gleichen Corps befestigend, ist eine solche Milizorganisation, vermöge welcher weder die Offiziere und Unteroffiziere von ihren Compagnien, noch die Stabsoffiziere von den Bataillons, denen sie einmal zugetheilt worden sind, ohne Noth getrennt werden dürfen.

Um über solche Anordnungen einen deutlichen Begriff zu haben, folgt hier die Anwendung dieser Regeln auf einen einzelnen Kanton, nämlich den Kanton Luzern. Dieser lieferte bis anhin 4 Infanteriebataillone, 2 Compagnien Schützen, 2 Compagnien Artillerie, $\frac{1}{2}$ Compagnie Reiterei und 76 Mann zum Train, als sogenannten ersten und zweiten Auszug. Vorausgesetzt nun, in Folge der schon bemerkten Volkszunahme dieses Cantons, wie der ganzen Eidgenossenschaft, habe er künftig 6 Bataillone Infanterie, und zu den übrigen Waffen auch ein Drittel mehr als früher zu stellen **), so dürfte seine Miliz auf folgende Weise organisirt werden:

Alle jungen Bürger, die mit dem 31. Christmonat das einundzwanzigste Lebensjahr erfüllen, oder während desselben Jahrganges erfüllt haben, treten in ein Rekrutenbataillon Nro. 2. bezeichnet, zusammen. In dem darauf folgenden Jahr wird mit gleichem Datum dieses Nro. 2 durch ein anderes Rekrutenbataillon ersetzt, also zwar, daß das erstere Bataillon dadurch Nro. 1 geworden nach zurückgelegten zwei Jahren unter Nro. 2 und 1 in die Classe der Auszüger-Bataillons übertritt; sofort in dem ersten Auszug unter der jährlichen Abänderung seiner Numer 1 bis Nro. 3 drei Jahre, dann

eben so viele unter den folgenden Numern 4 bis 6 in dem zweiten Auszug verweilt, und nachdem es nacheinander alle Numern der Auszüger-Bataillons 1 bis 6 an sich getragen haben wird, dann mit vollendetem sechsten Jahrgange vollständig in die Landwehr oder Reserve (gleichviel, wie man sie nennen will), übergeht. Hierauf wird ein jedes dieser Reserve- oder Landwehr-Bataillone zusammen in 6 Bataillonen fortbestehend, unter der Benennung von Bataillon Nro. 7 bis 12 zum Dienste des Vaterlandes complet organisirt und bewaffnet noch 6 Jahre auszuharren. Mithin muß der einfache Wehrmann und der Unteroffizier nicht mehr als 12 Jahre (die Instruktionszeit nicht mit inbegriffen), auf der Anwartschaft stehen, ins Feld ziehen zu müssen, und wird mit zurückgelegtem neunundzwanzigsten Lebensjahr aus dem Auszug gelangend, wahrscheinlich mit seinem sechzehn- und dreißigsten von jedem Militärdienst entlassen werden.

Genügt es der Eidgenossenschaft nicht an einer Armee, die laut diesem Contingentscorps von Luzern mit den verhältnismäßigen Contingenten aller übrigen Cantone vereint 200.000 Mann übersteigt, so könnten leicht noch 3 an 4 Bataillone in diesem Canton zusammengezogen werden, deren Mannschaft das Alter von fünf- und vierzig Jahren kaum erreichen dürfte, was der ganzen Eidgenossenschaft abermal eine Verstärkung von 50.000 Mann herbeiführen würde.

Nun ist noch auszuweisen, ob der jährliche Zuwachs an Rekruten im Canton Luzern hinreiche, nicht nur ein so starkes Infanteriebataillon alle Jahre aufzustellen, daß von dessen überzähliger Mannschaft der mutmaßliche Abgang während seinem ganzen Auszüger-Dienst ersetzt werden möge, sondern nebenhin auch den Stand der andern Waffencorps vollzählig zu erhalten. Nach folgender Rechnung *) ist der jährliche Bedarf 1488 Mann.

*) Auf einem ähnlichen Grunde, der überdies noch mit einem zweiten verbunden ist: das Ehrgefühl der Herren Offiziere nicht zu verleghen, beruht die Behauptung, daß zur Aidemajorsstelle nothwendig der Hauptmannsrang erforderlich werde; wie nicht weniger zu denjenigen eines Bataillons-Adjutanten wenigstens Unterleutenerrang. Jene haben die Hauptleute zu jedem Dienste, selbst auf der Parade zu kommandiren u. s. w. Diese kommen gar oft in den Fall, bei verfasseltem Bataillon, wo ihnen die Aufsicht über die Ausführung der Kommandos auf dem linken Flügel obliegt, den Offizieren Winke geben zu müssen, oder sie gar zu rechte zu weisen, was von einem Unteroffizier ausgehend, von Höhern nicht willig angehört wird.

**) Verzeichniß des dermaligen Contingentsbestands seit anno 1832, dritter Aus- oder Landwehrzug einbegriffen:

2 Bataillone Infanterie, jedes sammt dem Bataillonsstab zu	738 u. 739 M. 1477
2 Bataillone Infanterie, jedes sammt dem Bataillonsstab zu	770 u. 771 M. 1541
2 Bataillone Infanterie, dritter Auszug, oder Landwehrbataillon, sammt dem Bataillonsstab zu	738 u. 771 M. 1509
3 Comp. Schorfschützen an 100 Mann	M. 300
3 Comp. Artillerie an 71 Mann	M. 213
$\frac{1}{2}$ Comp. Reiterei, und als Landwehr $\frac{1}{2}$ an 32 Mann	64
Zum Train 76 Mann und wieder 22, ferner Schiffleute	M. 178
	Sum. 5218

*) Verzeichniß der Rekruten, die jährlich erforderlich würden, wenn man im Canton Luzern, während des Laufs von sechs Jahren, die drei Contingente von jenseitigem Verzeichniß verdoppeln wollte.

1) 1320 Mann zur Organisation eines frischen Bataillons von 750 M.

NB. die in ersterer Zahl zu der zweiten Überzähligen sind bestimmt, laut Rechnung a und b, en mutmaßlichen Abgang der 6 Compagnien dieses Bataillons, im Durchschnitt zu 95 Mann auf jede Compagnie berechnet, während 6 Jahren zu ergänzen, als Einbuße:

a. durch Sterblichkeit, welche laut dem Sterberegister Lit. A. zu $2\frac{1}{2}$ von Hundert gerechnet, auf obige 1320 Mann 29, und in 6 Jahren also Mann 174 erträgt.

b. durch Krankheiten, Lähmungen u. dgl. oder andere auf Gesetze sich stützende Austritte, zu 5 von Hundert angeschlagen, 66, und in 6 Jahren Mann 396

570

Summa 1320 M.

Laut der Geburt- und Sterbliste *), werden alle Jahre im Kanton Luzern geboren, Knaben . 1866
Angenommen 10 von Hundert derselben würden während ihrer ersten Lebensperiode bis ins zwanzigste Jahr zum Militärdienst unsfähig, oder sind unter den gesetzlich Befreiten einbegriffen, so vermindern 186
jene obige Summe auf 1680

Die Sterblichkeit laut Lit. A. von 2630 Menschen auf eine Bevölkerung von 120,000 betrug in jenem Jahr im Durchschnitt $2\frac{1}{3}$ auf 100, oder verständlicher auf 500 eif. Personen.

Laut Lit. B. aber ist das Verhältniß der Gestorbenen derselben Periode gegen die der Verstorbenen laut Lit. C. von 20 an 40 Jahren, wie 1205 zu 302; es fragt sich folglich: wenn bei letzterer Altersperiode im Jahr 1832, (wie nächst vor dem bemerkt worden ist), im Durchschnitt zu $2\frac{1}{3}$ aufs 100 gerechnet, 302 Menschen gestorben sind, wie viele von 100 müssen in der ersten gestorben seyn, um die Zahl von 1205 zu erreichen? Antwort: beiläufig $8\frac{2}{3}$ von 100.

Nach diesem Ergebnisse zu $8\frac{2}{3}$ sind von vorstehenden 1680 Mann 146 abzuziehen. Man schäze ferner den Abgang durch Sterblichkeit oder andere Falle während dem Rekruten-Dienst der Mannschaft 3 auf %, und ziehe diese von der restirenden Summe von 1534 mit 46 Mann ab, so bleiben am Ende noch 1488 Mann.

Es dürfte über diese Rechnung noch eingewendet werden, daß in der kräftigsten Lebensperiode von 20 an 40 Jahren weniger Menschen sterben, als die im Durchschnitt von gesampter Bevölkerung angenommenen $2\frac{1}{3}$ von 100; allein damit war auch die Menschenzahl der ersten Periode derjenigen der zweiten gleichgestellt, wogegen doch beweisbar ist, daß während der ersten Periode mehr Menschen leben müssen, als während der zweiten, weil der jährliche progressive Zuwachs in 20

2) 168 Mann, wodurch Compagnien anderer Waffen vermehrt
1488 und alimentirt werden, als: alle Jahr eine frische halbe Compagnie Scharfschützen Mann 50 } deren Sterblichkeit und Antritt anderer 73 } Art wie ob $7\frac{1}{2}$ von % 23 } $\frac{1}{2}$ Compagnie Artillerie 36 } Deren Sterblichkeit ic. wie oben ange- 52 } schlagen $7\frac{1}{2}$ von % in 6 Jahren . 16 }
Ergänzung der Cavallerie zu 64 Mann) 178 in 6 und des Trains, wie der Schiffleute 11 $\frac{1}{2}$ Theil geht, jährlich 30) 43
Degen Sterblichkeit ic. $7\frac{1}{2}$ von % 13)
Summa 168 Mr.

*) Auszug aus der Geburt- und Sterbliste von Ende Wintermonat 1832. Geboren wurden: Knaben 1866) 3560 Mädchen 1694) 2630

B. Die Sterblichkeit betrug in Summe 930
Bevölkerungs-Zuwachs 930
Gestorben sind von ihrer Geburt her bis ins 20. Lebensjahr:

Jahren *) die Menschenmenge von jener anschwillt, bevor er in dieser ansehnlich wird, mithin in der ersten seinen höchsten Grad erreicht haben muß, in den folgenden nach und nach aber so abnimmt, daß sein Ergebnis in der Lebensperiode von 80 auf 100 Jahre bei nahe, und endlich ganz zu Null wird.

In Friedenszeiten bleiben sowohl die ältern, als die jährlich mit dem 1. Jänner neu brevetirten Offiziere so lange wie möglich bei den Compagnien, bei welchen sie angestellt worden sind, und die lebtern avanciren dann, weil in gleichem Grade keiner älter ist, nicht nur in dem gleichen Corps, sondern bei ihren respectiven Compagnien bis einbegriffen zum Oberleutnantsgrade; auch die Unteroffiziere und einfachen Wehrmänner werden in ihren Compagnien befördert, damit laut Nro. 3 der vorgeschlagenen Regeln, daß wechselseitige Zutrauen, und mit der Zeit zunehmende Einverständniß (esprit de corps) zwischen den Offizieren und ihren Untergebenen einen hohen Grad erreiche. Die Cadeten oder Aspiranten zu Offiziersstellen, nachdem diese provisorisch zwei Jahre in den Rekrutenbataillons Nro. 2 und 1 Offiziersdienste gethan haben werden, sind dann mit Ende des zweiten Jahrganges als Unterleutnants oder Lieutenants zu brevetiren, mit welchen Graden sie mit diesem ersten Rekrutenbataillon in den Auszug übertragen. Damit es aber diesem neu organisierten Bataillon nicht an tüchtigen, ältern Offizieren mangle, wird die Regierung die ersten Oberleutnants des Bataillons Nro. 6 vor ab, und dann die des Nro. 5, insofern die ältern zur Besetzung aller ledigen Stellen nicht hinreichten, zu Hauptleuten ernennen, und bei diesem ersten Auszüger-Bataillon anstellen. Ein gleiches geschieht, wenn Hauptmannspläke bei den andern Bataillons Nro. 2 bis 6 ledig fallen.

Auf diese Weise wird erzweckt, was die Regel Nro. 2 beabsichtigt, nämlich: daß keine Offiziere vor ihrem erfüllten siebenundzwanzigsten Lebensjahr zu Hauptmannstellen gelangen, wenn sie schon mit dem dreiundzwanzigsten Jahr, gleich beim Eintritt in das Auszüger-Bataillon Nro. 1 als Lieutenants brevetirt worden sind.

In Kriegszeiten, im Felde kann diese Beförderungsmethode nicht beobachtet werden, weil die Corps eines und desselben Contingents gesondert liegen können, und der Dienst keinen Aufschub in Wiederbesetzung der Offiziere.

B. { Kinder die nicht communicirt haben . . . 1125 } — bis zum erfüllten 16. Jahre . . . 31 } 1205 { Junge Leute von 16 bis 20 Jahre . . . 49 }
C. { Personen vom 20 bis 30 144 } — von 30 bis 40 158 } 302 und so weiter.

*) Angenommen, daß laut obigem Auszug alle Jahre 3560 Menschen im Kanton geboren werden, und daß in der Periode B. allein 1205 alljährlich sterben, so steigt innerhalb 20 Jahren die Bevölkerung an jungen Leuten und Kindern unter und mit 20 Jahren auf 47,100. Also Geborene 71,200 Gestorbene 24,100 — 47,100.

fiziersstellen leidet. Es ist übrigens billig, daß öfters ein Bataillon im Felde viele Leute einbüßt, und das andere nichts, daß mit der Mitleidenschaft bei dem einen auch der Vortheil verbunden sei, die Mangelnden durch Bataillons-Angehörige ergänzen zu können. Dadurch wird zwar mancher Offizier von einer Compagnie in die andere versetzt, was wider das Princip der Regel Nro. 3. streitet, allein im Felde haben sich die Leute des nämlichen Bataillons bälter kennengelernt, als im Frieden in einem Canton, wo sie oft des Jahrs einmal versammelt, sich zu sehen bekommen; und es hat deshalb schon minder zu bedeuten. Es kann sich bei dem erwähnten Avancement in Friedenszeiten auch öfters ereignen, daß höher brevetirte, jedoch jedenfalls später in Dienst getretene, z. B. solche Offiziere, die gleich anfangs als Oberlieutenants bei dem ersten Auszüger-Bataillons angestellt werden, nicht so bald zu Hauptmannsstellen gelangen, als ältere niedern Ranges; allein dieses ist bei der Miliz, wo ohnedem vorzügliche Kenntnisse und Talente hervorgezogen werden müssen, unausweichlich und eigentlich um so weniger anstößig, als in unserer Republik weislich außer dem eidgenössischen oder Cantonal-Aktivdienst kein Gold bezogen wird, noch irgend Ehrengehalte (Pensions) zu erwarten sind *). Zudem haben jene vom fünften und sechsten Bataillon aus als Hauptleute oder Aidemajors beförderten Oberlieutenants frischerdings noch sechs Jahre unter den jüngern Bataillonen Nro. 1 bis 6 des Auszüger-Contingentes fortzudienen, während die andern Subaltern-Offiziere, die sich nicht mit ihrem sechsten Dienstjahr zu Oberlieutenants erschwungen haben, in die Landwehr übergehen, und dann dort angehalten werden können, doppelt so viel Zeit, als einfache Wehrmänner, nämlich zwölf Jahre, wovon dann sechs als Hauptleute, in diesem Dienste zu verbleiben; dergestalten, daß der Offizier jedenfalls, der mit dem Rekrutenbataillon Nro. 1 als solcher brevetirt worden wäre (eine Ausnahme fände der Unteroffizier, der während seinen Dienstjahren zum Offizier promovirt würde), im Ganzen 20 Jahre, die der Rekrutenperiode inbegriffen, dienstpflichtig bleibt.

Aus den Hauptleuten des sechsten Auszüger-Bataillons, als den ältesten, werden alljährlich auch die Stabsoffiziere der frischen Bataillone gewählt, und die allfällig mangelnden Majors und Oberstlieutenants der übrigen Bataillone ergänzt; doch kann zu der Wahl an solche Stellen, so wie zu dem Aidemajorsplatz kein Anciennetätsrecht Statt finden; diese Wahlen hängen von der Kantonsregierung ab.

Während der Fortsetzung eines Feldzugs, bei welchem alle Auszüger-Bataillone in Aktivität getreten sind, darf weder das Bataillon Nro. 6 noch ein anderes, wie gewöhnlich zur Friedenszeit, von einem Rekruten-

bataillon abgelöst werden, es wäre dann, die Umstände ließen zu, daß es sonst entbehrt werden könnte, sonder jenes Bataillon sendet seine Rekruten-Transporte jedem Corps, das deren bedarf, zu, und ergänzt so geschwind als möglich dessen Verluste.

Wie hier der Entwurf zu einer Organisation der Miliz auf die Bevölkerung und das Mannschafts-Contingent des Cantons Luzern angewendet erscheint, könnte es auch mit mehr oder weniger Abänderungen nach Maßgabe der Bevölkerung, bestehen die Abweichung in dem periodischen Auszug aus dem Rekrutenstand, oder in der Anzahl der Bataillone, die in den Auszug und in die Reserve übergehen, längerer Dienstpflichtigkeit der Offiziere u. dgl., auf andere Kantone angewendet werden.

Considérations sur l'état militaire de la Suisse,
par un officier de l'armée fédérale. Lucerne,
Xav. Mayer. 1834.

(Fortsetzung.)

Artillerie. Der Verfasser möchte die Batterien wo möglich größer sehen, einmal aus ökonomischen Gründen, dann, weil im Fall der Detachirung von zwei Geschützen, die beiden andern sich nicht mehr gegenseitig gehörig unterstützen können, da das eine eine Haubize ist, deren Schießgeschwindigkeit und Tragweite von der der Canone sehr abweichen. — Dieser letztere Umstand zeigt sich auch als ein Mangel, wenn die ganze Batterie beisammen ist, oder überhaupt, wenn in einem Ensemble Canonen und Haubizen sich befinden. Wir glauben daher, daß am besten beiden Uebelständen damit abzuhelfen wäre, daß man die beiden Geschützarten ganz trenne, und aus jeder für sich Batterien formirte. Die Vortheile kleinerer Batterien sind bei Milizen, wo die Dienstgewandtheit der Offiziere nicht so groß seyn kann, als in stehenden Heeren, nicht zu übersehen; sie sind auch unserm Terrain angemessen.

Mit vollem Recht scheint uns der Verfasser die Sonderung, die zwischen den Artilleriecompagnien und dem Train statt findet, zu tadeln. Jede neue Bewaffnung kann so Individuen zusammenführen, die sich fremd sind, — und fremd bleibt sich auf diese Weise die verschiedene Mannschaft einer und derselben Waffe, die immer gleiches Schicksal, gleiche Gefahren theilt, und hundertmal in die Lage kommen kann, sich gegenseitig Dienste zu leisten. Wäre hier Vereinigung, was so natürlich ist, so würde damit auch weiter gewonnen, daß die Stelle des Offiziers vom Train wegseile, die nun der eben überzählige Offizier bei der Batterie ohne weiteres ausfüllen könnte. Doppelt am Orte erscheint aber die Abschaffung dieser Stelle, wenn man bedenkt, wie oft der Fall seyn kann, daß der Train-Offizier, der immer unter dem Batteriecommandanten steht, einen höhern Ancien-

*) Singegen dürfte die wichtige Frage entstehen: ob nicht auch in unserm Vaterlande ein eidgenössischer Verdienstorden errichtet werden sollte?